

Vorlesung Umweltstrafrecht

Fälle zu § 5

1. Mit ausdrücklicher Erlaubnis des Grundstückseigentümers E schüttet T chemische Industrieabfälle in einen Teich, der auf dem Grundstück des E liegt.
2. Steinmetz T stellt in seinem Betrieb Grabsteine aus Naturstein her. Zur Bearbeitung der Steine setzt er eine Steinsäge ein, bei deren Betrieb sehr laute Geräusche erzeugt werden. Die Behörde hat dem T die Benutzung der Steinsäge unter der Voraussetzung erlaubt, daß bestimmte lärmähmende Vorkehrungen eingerichtet werden. Da in der unmittelbaren Nachbarschaft des Steinmetzbetriebs außer dem Witwer N keine Menschen leben und N keinen Wert auf Lärmschutzmaßnahmen legt, betreibt T die Steinsäge ohne die behördlich vorgeschriebenen Lärmschutzvorkehrungen. Die Geräusche der Säge gefährden die Gesundheit des N. Dieser ist gleichwohl mit dem Einsatz der Steinsäge durch T einverstanden.
3. T ist in der Forschungsabteilung eines pharmazeutischen Unternehmens angestellt. Er arbeitet gerade an der Entwicklung eines Medikaments, das sensationelle Erfolge bei der Behandlung von Krebserkrankungen hervorzubringen verspricht. Eines Abends dringt der A in das Labor des T ein, bedroht ihn mit einer geladenen Pistole und verlangt von ihm die Herausgabe der Unterlagen zu dem neuen Krebsmedikament. T geht zum Schein auf die Forderung des A ein und öffnet einen Panzerschrank. In diesem Schrank befinden sich aber nicht – wie T dem A vorspiegelt – die geheimen Dokumente, sondern hochgiftige Chemikalien, die T bei seiner Forschungsarbeit verwendet. Blitzschnell ergreift T einen in dem Panzerschrank aufbewahrten Behälter und wirft ihn dem überrumpelten A ins Gesicht. Der Behälter enthält Gift, das beim Aufprall auf den Kopf des A freigesetzt wird. Das entweichende Gift verursacht bei A eine schwere Gesundheitsschädigung.
4. LKW-Fahrer T ist mit einer Ladung zum Teil giftiger Klinikabfälle zur Sondermülldeponie unterwegs. Plötzlich bricht ein gewaltiges Unwetter los, das binnen kürzester Zeit eine Hochwasserkatastrophe noch nie dagewesenen Ausmaßes verursacht. T sieht von seinem Fahrersitz in einiger Entfernung einen kleinen Jungen, der in der Krone eines Baumes sitzt. Unter ihm ist das Wasser inzwischen so hoch gestiegen, daß der Junge nicht mehr vom Baum herunterklettern könnte, ohne in die Gefahr des Ertrinkens zu geraten. T beschließt, mit seinem LKW zu dem Baum zu fahren und den Jungen zu retten. Dazu muß er aber den Fluß über eine schmale Brücke überqueren, deren Tragfähigkeit den schweren beladenen LKW nicht aushält. Kurzerhand kippt T seine gesamte Last von der Ladefläche. Die Fässer mit den Abfällen werden von der Flut weggespült. Mit dem nunmehr leichteren LKW kann T über die Brücke fahren und den Jungen vom Baum herunterholen. Nachdem das Hochwasser wieder zurückgegangen ist, schlägt eines der weggespülten Fässer leck. Der sich in den Fluß ergießende Inhalt beeinträchtigt die Wasserqualität erheblich.

5. Abwandlung von Fall 4 : T überquert mit seinem beladenen LKW einen Fluß über eine schmale Brücke. Plötzlich kommt ihm auf der Brücke ein Sportwagen entgegen, der mit hoher Geschwindigkeit weit über den Mittelstreifen hinausgeraten ist und mit dem LKW zusammenzstoßen droht. T kann eine Kollision nur durch heftiges ruckartiges Herumreißen des Steuers vermeiden. Dabei verliert er die Kontrolle über den LKW. Dieser durchbricht das Brückengeländer und stürzt in den Fluß. Wie durch ein Wunder bleibt T unverletzt und bei Bewußtsein. Schlechter ergeht es dem Beifahrer B, der eine schwere Kopfverletzung erleidet und bewusstlos ins Wasser fällt. Ebenfalls ins Wasser fallen die Fässer mit dem Sondermüll. T wäre in der Lage, unter Aufbietung aller seiner Kräfte zwei oder drei Fässer zu bergen und somit das Ausmaß der drohenden Gewässerverschmutzung zu begrenzen. Zugleich sieht er aber die Notwendigkeit, sich um den bewusstlosen und dem Ertrinken nahen B zu kümmern, der hilflos im Wasser treibt. Da ihm die Rettung des B wichtiger erscheint, schwimmt er zu diesem hin und zieht ihn aus dem Wasser. Währenddessen treiben die Fässer mit den Abfällen weg. Einige von ihnen prallen an einen Brückenpfeiler und bersten, woraufhin sich ihr Inhalt in den Fluß ergießt.
6. T ist Inhaber eines Molkereibetriebes, der am Ufer eines Flusses liegt. Die zuständige Behörde erteilt dem T eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme von Kühlwasser aus dem Fluß und zur Einleitung der bei der Produktion anfallenden Abwässer in den Fluß. Die Beschaffenheit des Flusses wird dadurch erheblich nachteilig verändert.
 - a) T entnimmt dem Fluß größere Mengen Wasser, als es nach der behördlichen Genehmigung gestattet wäre.
 - b) Gegen die dem T erteilte Genehmigung legen ein Naturschutzbund und ein Anglerverein Widerspruch ein. Nach der Zurückweisung der Widersprüche erheben die Mitglieder der Vereinigungen Anfechtungsklage. Die Klagen werden als unbegründet zurückgewiesen. Die Kläger verzichten auf Rechtsmittel. T hatte schon vorher mit der Entnahme und Einleitung von Wasser begonnen.
 - c) Die Genehmigung verstößt gegen das Wasserhaushaltsgesetz. Gleichwohl wird die Genehmigung wirksam und bleibt drei Monate in Kraft. Dann bemerkt die Behörde ihren Fehler und nimmt die Genehmigung zurück. T reduziert daraufhin sofort den Umfang seiner Wasserentnahme und Abwassereinleitung und beantragt die Erteilung einer neuen Genehmigung. Diese bekommt er zwei Monate später.
7. Abwandlung von Fall 6 : T beantragt keine behördliche Genehmigung. Er weiß aber, welche Gewässernutzungen in welchem Umfang ihm das Wasserrrecht gestatten würde (Entnahme von Wasser, Einleitung von Abwässern). Er richtet seinen Betrieb so ein, daß die Nutzung des Flußwassers diesen gesetzlichen Rahmen nicht durchbricht. Die zuständige Behörde erfährt nach einiger Zeit von diesem Sachverhalt, unternimmt aber nichts gegen T, weil sie – zutreffend – annimmt, daß T einen Anspruch auf Genehmigung seiner betrieblichen Gewässernutzung hätte.
8. Abwandlung von Fall 6 : T besticht den in der zuständigen Behörde tätigen Beamten B mit 100 000 Euro und erreicht damit, daß ihm eine Gewässernutzung gestattet wird, die über das gesetzlich zulässige Maß hinausgeht.
9. Abwandlung von Fall 8 : T hatte die gesetzwidrige Genehmigung nicht durch Bestechung, sondern auf Grund eines Irrtums der Behörde erlangt. Ihm war die Gesetzwidrigkeit von Anfang an bekannt. Die Behörde merkte ihren Fehler dagegen erst ein Vierteljahr später. Den Widerruf der Genehmigung verhindert T, indem er den zuständigen Beamten B mit 100 000 Euro besticht.

